

3/62

EINWOHNERGEMEINDE

BELLACH

im Wirkungsbereich der speziellen Bauvorschriften, sind im Gebiet der
Kategorie W 1 und W 2 keine Flachdächer gestattet.
Dachaufbauten sind nicht erlaubt.

Z O N E N - U N D B A U L I N I E N P L A N " K A S E L F E L D "

SPEZIELLE BAUVORSCHRIFTEN

Die Einwohnergemeinde Bellach setzt in Anwendung von Art. 13 des Bau-
reglementes und in Anwendung der einschlägigen kantonalen Vorschriften
und Gesetze den Zonen- und Baulinienplan "KASELFELD" mit sofortiger
Wirkung, nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
in Kraft und erlässt für die Ueberbauung dieses Gebietes spezielle Bau-
vorschriften.

Durch diese soll eine wirtschaftliche und in städtebaulicher Hinsicht
geordnete Ueberbauung erzielt werden, unter Berücksichtigung möglichst
weitgehender Freizügigkeit für die Bedürfnisse der einzelnen Bauherr-
schaften.

Art. 1

Wirkungsbereich

Die speziellen Bauvorschriften sind im Bereich des im Zonen- und Baulinien-
plan hellrot umrandeten Gebietes gültig.

Art. 2

Der im Zonen- und Baulinienplan dargestellten Ueberbauung liegt das Bau-
reglement der Einwohnergemeinde Bellach, sowie das Normalbaureglement für
die Gemeinden des Kantons Solothurn, vom 28.10.1959/26.6.1963 zu Grunde.
Die Bestimmungen der speziellen Bauvorschriften gelten vor denjenigen des
Gemeinde- und kantonalen Baureglementes.

Das Gebiet des Zonen- und Baulinienplanes "KASELFELD" wird mit Ausnahme der
Zone für öffentliche Bauten den Wohnzonen W 1 und W 2 zugeordnet.

Bei Bauten in den Zonen W 1 und W 2 dürfen talseitig nicht mehr als 2 1/2
Geschosse sichtbar sein.

Soweit in den speziellen Bauvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
finden die Bestimmungen der obgenannten Reglemente Anwendung.

Art. 3

Bei unwirtschaftlicher Parzellierung ist die Baukommission berechtigt, das
Bauvorhaben mit entsprechenden Richtlinien zur Ueberarbeitung zurückzuweisen,
bzw. eine Landumlegung gemäss Art. 27 ff des kantonalen Baugesetzes anzu-
ordnen.

Art. 4

Im Wirkungsbereich der speziellen Bauvorschriften, sind im Gebiet der Wohnzone W 1 und W 2 keine Flachdächer gestattet. Dachaufbauten sind nicht erlaubt.

Art. 5

Einfriedigungen müssen in ein und demselben Strassenzug einheitlich erstellt werden.

Art. 6

Der Bereich des Zonen- und Baulinienplanes "KASELFELD" umfasst eine reine Wohnzone. Es sind keinerlei Gewerbebetriebe gestattet.

Art. 7

Die Baukommission darf Baugesuche, welche dem Sinn der speziellen Bauvorschriften nicht entsprechen und den angestrebten Charakter der Ueberbauung stören würden, nicht genehmigen, sondern hat sie zur Ueberarbeitung im Sinne der Anpassung an die speziellen Bauvorschriften und an den Bebauungsplan zurückzuweisen.

Art. 8

Mit der Genehmigung der vorliegenden speziellen Bauvorschriften zum Zonen- und Baulinienplan KASELFELD, verlieren alle früher erlassenen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat,
mit Beschluss Nr. **126** vom **24. SEP. 1974**

DER AMMANN: DER GEMEINDESCHREIBER:

Näggi

Hahn

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn,
mit RRB Nr. **5715** vom **17. OKT. 1975**

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Max G...

